

- 1) Planung und Sicherung der Durchführung der Regierungsaufträge;
- m) Verwaltung operativer Planreserven bei wichtigen Materialien und ihre Verteilung über die Kontingenträger für zusätzliche Planaufgaben oder unvorhergesehene Bedarfsfälle;
- n) Bearbeitung der Grundfragen des Vertragssystems. In dem Zusammenhang ist sicherzustellen, daß die Materialverteilungspläne so rechtzeitig gegeben werden, daß zu Beginn des Planjahres der überwiegende Teil der Produktion vertraglich gebunden ist;
- o) Anleitung und Kontrolle der Ministerien und Staatssekretariate bei der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen den Betrieben;
- p) Planung der Leistungen des staatlichen Großhandels sowie Überprüfung und Abstimmung dieser Pläne mit den Ministerien und Staatssekretariaten;
- q) Weiterentwicklung der Organisation und der Struktur des Staatlichen Großhandels. Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Handelsorganen und systematische Kontrolle der Tätigkeit des Staatlichen Großhandels in den Grundfragen seiner Arbeit.
- (3) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung hat das Recht und ist verpflichtet,
- a) den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen Materialversorgung bei den Räten der Bezirke Weisungen zur Durchsetzung der Ordnung der Materialversorgung zu geben;
- b) periodische Kontrollen in den Abteilungen Materialversorgung der Ministerien und Staatssekretariate sowie bei den Abteilungen Materialversorgung der Räte der Bezirke und in den Betrieben über die im Plan vorgesehene Verwendung der Materialien durchzuführen. Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung kann erforderlichenfalls zur Sicherung von Schwerpunktaufgaben die notwendige Zweckbindung des Materials unmittelbar vornehmen;
- c) das Materialaufkommen aus Produktion, Importen und Beständen sowie dessen Auslieferung in den Betrieben, Handelszentralen und Verwaltungen zu kontrollieren;
- d) Richtlinien für die Vereinheitlichung der Materialwirtschaft und über Richttage für die Materialbestände in den Betrieben in Abstimmung mit den Ministerien oder Staatssekretariaten festzulegen.  
Die auf das Material bezogenen Richttage sind bindend für die Finanzpläne der Betriebe;
- e) den Ministerien, Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen Weisungen zu geben in bezug auf die Struktur und Organisation des volkseigenen Großhandels, die Grundfragen der Arbeit der ihnen unterstellten Deutschen Handelszentralen und in bezug auf die Anwendung und Weiterentwicklung des Vertragssystems.

II. Ordnung der Arbeit der Abteilungen Materialversorgung der Ministerien, Staatssekretariate, der Abteilungen Materialversorgung bei den Räten der Bezirke und der sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane.

(1) Die Minister, Staatssekretäre, die Leiter der Hauptverwaltungen, die Vorsitzenden der Plankommission der Räte der Bezirke sowie die Leiter sonstiger zentraler Wirtschaftsorgane tragen die volle

Verantwortung für die Aufstellung der Materialbedarfspläne, die Planung und Verteilung der Kontingente sowie die Lenkung und Kontrolle der Materialversorgung, des Materialverbrauchs und der Bestände bei allen Verbrauchern ihres Versorgungsbereiches. Sie haben die Arbeit des Leiters der Materialversorgung ihrer Verwaltung unmittelbar anzuleiten und zu kontrollieren, der insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- a) Durchführung der Materialbedarfsplanung, Materialverteilung und der Materialabrechnung für alle Verbraucher des Versorgungsbereiches;
- b) Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen und Anleitung der Betriebe bei der Einführung Persönlicher Konten als entscheidendes Mittel bei der Durchsetzung einer sparsamen Materialwirtschaft;
- c) Ausarbeitung zusammengefaßter Materialverbrauchsnormen auf der Grundlage der Einzelnormen der Betriebe. Weitergabe dieser Normen an die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung zur Überprüfung und Bestätigung durch diese;
- d) Verbesserung der Materialplanung und der gesamten Materialwirtschaft der Betriebe. Strenge Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der Ausnutzung der Materialbestände und der Verhinderung jeglicher Materialhortung. Die Leiter der Abteilungen Materialversorgung haben zu veranlassen, daß die über die Richttage hinausgehenden Bestände der Betriebe entsprechend den gegebenen Richtlinien an die Handelszentralen oder an andere Betriebe, die das Material zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, verkauft werden;
- e) Anleitung und Kontrolle der rechtzeitigen Bestellung und des Vertragsabschlusses durch die unterstellten Verbraucher.

(2) Anforderungen auf zusätzliche Materialien dürfen von Verbrauchergruppen bei der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung nur gestellt werden, wenn zusätzliche Planaufgaben erteilt wurden und der Nachweis über die Verwendung der planmäßigen Materialzuweisung sowie über die vorhandenen Bestände erbracht wird.

III. Ordnung der Arbeit der Absatzabteilungen bei den Ministerien und Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen.

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Leiter der Hauptverwaltungen der Industrie sind voll verantwortlich für den Absatz der Produktion ihres Industriezweiges.

Sie sind verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1952 die bei ihnen bestehenden Arbeitsgruppen Handel zu arbeitsfähigen Absatzabteilungen auszubauen und mit Hilfe dieser Absatzabteilungen die planmäßige Herstellung des direkten Warenverkehrs der volkseigenen Betriebe untereinander zu organisieren, die Materialauslieferung entsprechend den ihnen von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung gegebenen Verteilungsplänen mengenmäßig und terminlich zu sichern sowie die ihnen unterstellten Deutschen Handelszentralen in der operativen Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Minister, Staatssekretäre und die Leiter der Hauptverwaltungen der Industrie haben die Arbeit des Leiters ihrer Absatzabteilung unmittel-